

**ÜBER DIE VERWERFLICHKEIT
DER TODESSTRAFE: UND WAS
FÜR JETZT IN DEUTSCHLAND
AN DEREN STELLE ZU SETZEN**

Published @ 2017 Trieste Publishing Pty Ltd

ISBN 9780649778287

Über die Verwerflichkeit der Todesstrafe: Und was für Jetzt in Deutschland an Deren Stelle zu Setzen by J. C. Althof

Except for use in any review, the reproduction or utilisation of this work in whole or in part in any form by any electronic, mechanical or other means, now known or hereafter invented, including xerography, photocopying and recording, or in any information storage or retrieval system, is forbidden without the permission of the publisher, Trieste Publishing Pty Ltd, PO Box 1576 Collingwood, Victoria 3066 Australia.

All rights reserved.

Edited by Trieste Publishing Pty Ltd.
Cover @ 2017

This book is sold subject to the condition that it shall not, by way of trade or otherwise, be lent, re-sold, hired out, or otherwise circulated without the publisher's prior consent in any form or binding or cover other than that in which it is published and without a similar condition including this condition being imposed on the subsequent purchaser.

www.triestepublishing.com

J. C. ALTHOF

**ÜBER DIE VERWERFLICHKEIT
DER TODESSTRAFE: UND WAS
FÜR JETZT IN DEUTSCHLAND
AN DEREN STELLE ZU SETZEN**

Über
die
Verwerflichkeit der Todesstrafe
und
was für jetzt in Deutschland an deren Stelle
zu setzen.

Von

J. C. Althof,
Gangeltstr.

Wo das Recht über seine Grenzen geht,
da wird es Willkür oder Gewalt!

In Commission
der Meyer'schen Hofbuchhandlung zu Lemgo und Detmold.

1843.

Alt

1. Billigkeit.

Wo immer im Gebiete des Strafrechtes eine strenge, schonungslose Theorie zum rigorsen Terrorismus sich gestalten würde, da muß nothwendig Billigkeit die Praxis vermitteln, damit nicht hier aus dem *summum jus* werde *summa injuria*; also nicht: Auge um Auge, Leben um Leben! Der Mensch erblickt die Handlungsweise seines Nebenmenschen in ihrer äußern Erscheinung; bei dem schweren Verbrechen tritt sie allezeit in einer Gestalt auf, die unser Gefühl auf's Tieffte empört. Der innere Zusammenhang dagegen bleibt uns verborgen, und wenn wir auch hin und wieder einen Blick hinter den Vorhang thun, oder vielleicht nur zu thun glauben, so ist doch das Ganze, der Gang und die verschiedenen Einwirkungen im Geschick des Verbrechers, vor unsern Augen in Dunkel gehüllt. Wäre uns der innere Zusammenhang so klar, wie die äußere That es ist, wie häufig würden nur innige Theilnahme und herzliches Mitleid, und damit Geneigtheit zu Nachsicht und Verzeihung, in unsern Gefühlen den Platz ausfüllen, welchen nun ganz entgegengesetzte Empfindungen einnehmen. Bei gleich unglücklichen Verhältnissen, unter denen der nachherige Mörder aufwuchs, wäre gewiß auch mancher Andere gesunken und zum Verbrecher geworden, der nun im Glück lebt; und eben so in der Stelle dieses Glücklichen wäre auch wohl der Mörder nicht zum Mörder geworden. Druck, Armuth, Elend, mangelhafter Unterricht, böses Beispiel; diesem gegenüber: guter

Unterricht und gute Erziehung, ein sorgenloses Leben, Wohlstand, glückliche Verhältnisse — so ganz verschiedene Lebensloose führen nur zu leicht, ja nothwendig, zu verschiedenen Lebens-Resultaten. Wir Alle ohne Ausnahme wären unter wesentlich anderen Verhältnissen sicher auch andere Menschen geworden, wie wir nun sind, bessere oder schlechtere. Aber gewiß ist es auch, daß vor dem eigenen Gewissen und vor Gott mancher Mörder nicht so vermorsen erscheint, als mancher andere Mensch es wirklich ist, ungeachtet er nie zu so äußerlich strafbaren Verbrechen herabsank. Darum je größer ein Verbrechen und je schwerer die Strafe, um desto dringender macht die Billigkeit ihre Stimme geltend. Sie muß uns warnen, nie bis zu der alleräußersten Grenze des Strafgebietes zu gelangen, d. h. nicht bis zur Todesstrafe, wenn anders diese wirklich noch diesseits der Strafgrenze sich fände. Unnützhige, schonungslose Härte ist Ungerechtigkeit. Wer seinen Schuldner, sei dessen Schuld auch noch so groß, bis zum letzten Groschen auszieht, der handelt wenigstens nicht mehr christlich-gerecht.

2

Die Todesstrafe nach ihrem gegenwärtigen Standpuncte.

Der Todesstrafe kräftigste Stütze ist ihr Vorhandensein, ihre schwächste die Rechtmäßigkeit. Hätte diese Strafe nicht bereits im Gesetz und in der Praxis ihr Bürgerrecht erlangt, handelte es sich nicht um ein Hinausweisen derselben aus dem Strafrechtsgebiete, sondern erst um ihr Hereinlassen in dasselbe; dann möchte sich Alles ungleich günstiger gestalten. Aber der Befehlstand spricht für sie und noch immer prallten an ihr die entschlossensten Angriffe ab. Zögert man bei irgend zweifelhaften Dingen mit radicaler Änderung doch so gern bis zum letzten Augenblick! Beim Alten es zu lassen, ist bequem, und nichts zu wagen, ist noch bequemer. Die Vertheidiger der Todesstrafe sind sonach im Vortheil; ihre Gründe aber sind es nicht. Viele von jenen lassen den Punct der Rechtmäßigkeit fallen; sie müssen zugeben, daß er nicht zu halten sei. Dahingegen preisen sie um so mehr die Nützlichkeit und Nothwendigkeit der Todesstrafe an, wie als Straf- so als Schutzmittel. Was dem Staate zu seiner Selbsterhaltung, als Präventions- und Abschreckungsmittel, nützlich und nothwendig, das sei ihm auch schon erlaubt und rechtmäßig. Andere Vertheidiger haben hierin strengere Grundsätze. Der Grund der Nützlichkeit und Nothwendigkeit ist ihnen ein nur untergeordneter, der sich nicht rechtfertigen lasse, sofern er nicht auf der Basis des Rechts beruhe. Allein an dieser Basis fehlt es nach ihrer Meinung auch keineswegs. Einige berufen sich hierbei einfach auf Aussprüche der Bibel: Wer Menschen-

blut vergießt, daß Blut soll wieder vergossen werden — Wer das Schwert nimmt, der soll durch das Schwert umkommen. Andere versuchen den Weg einer wissenschaftlichen Begründung. Man ist dabei von verschiedenen Theorien unter verschiedenen Benennungen ausgegangen. Dahin gehört: das Vertrags- und Übertragungs-Prinzip. Mit dem Eintritt in den Staat setzt darnach jeder Staatsbürger stillschweigend sein Leben ein für sein gesellschaftliches, namentlich das Leben seiner Mitbürger achtendes Benehmen und erhält hinwiederum die Zusicherung, daß sich bei Lebensstrafe kein Dritter an seinem Leben vergreifen solle. Nach dieser Theorie sind Staat und Bürger streng an ihr Wort gebunden, dieser um sein Leben im Wirkungsfalle zu geben, jener um es zu nehmen. Ein zweites Prinzip ist das der Wiedervergeltung und Ausgleichung: Wem so geschieht, wie er gethan, dem widerfährt sein Recht, oder: wie das Verbrechen, so die Strafe. Wer gemordet, der muß wieder am Leben gestraft werden. Diese Folge seiner Handlungsweise wird als eine innerlich nothwendige, von der Ethik selbst gebotene dargestellt. Dadurch allein noch soll in dem Verbrecher »der Mensch als vernünftiges Wesen geehrt« werden, und darauf demnach soll nicht bloß der Verbrecher selbst begründeten Anspruch haben, sondern weil und als vernünftiges Wesen, soll er auch wollen müssen, daß diesem seinem Ansprüche durch den Staat genügt, ihm mithin, als Mörder, wiederum sein Leben genommen werde. Welt gefehlt also, dem Staate seine Berechtigung zur Anwendung der Todesstrafe noch erst bezweifeln zu wollen, macht die Wiedervergeltungs- und Ausgleichungs-Theorie sie ihm vielmehr zur unausweichlichen Pflicht; ja es findet sogar diese Theorie in der Hinrichtung des Mörders das rechte Mittel zu dessen ewiger Seligkeit; es soll sein »Leib hingegeben werden müssen um seine

Seele zu retten.« Dennoch sind die Anhänger auch dieser Theorie mit allen übrigen Vertheidigern der Todesstrafe der Meinung: man müsse mit dieser Strafe so sparsam zu Werke gehen, als nur irgend möglich. Was hier also die eine Hand reichlich und in vollem Maaße gegeben wissen will, das glaubt doch die vorsichtiger und besorglichere andere Hand wieder zurücknehmen zu müssen; und in der That! wer möchte bezweifeln, daß wenigstens hier das Nehmen seliger sei, denn das Geben! Mit diesem Nehmen aber regiren oder schwächen die Vertheidiger der Todesstrafe den Werth ihrer eigenen Motive, oder reden doch unwillkürlich der vermeintlichen »Philantropie« und dem angeblich »mißverstandenen Gefühle von Menschlichkeit«, die sie den Segnern der Todesstrafe so sehr zum Vorwurf machen, ihrerseits selbst das Wort, hiermit das von ihnen nur verkannte menschliche Mitgefühl wieder zu Ehren bringend. So weiß auch glücklicherweise mitten durch den Irrthum hindurch das Rechte und Wahre seinen Weg zu finden!

Daß übrigens bloße Declamationen, die sich bei den Vertheidigern der Todesstrafe so häufig mit einschleichen, und vielleicht zu überreden aber nie zu überzeugen geeignet sind, da keine Berücksichtigung in Anspruch nehmen können, wo es sich um eine ruhige, ernste Prüfung der Sache handelt, versteht sich wohl ohne Weiteres von selbst. In einer bekannten Landständischen Rede heißt es z. B. u. a. »Warum sollte die Obrigkeit den Verbrecher nicht tödten dürfen, wenn er das Recht zu leben durch die eigene Unthat verloren hat?« Aber ist es denn schon ausgemacht, daß der Verbrecher durch seine Unthat das »Recht zu leben« wirklich **verloren** habe? Diese eben ist die Vorfrage, und diese will gründlich und von allen Seiten geprüft sein.

3.

Wo die Antwort auf die Frage am sichersten zu suchen sei: Soll und darf der Staat mit dem Tode strafen oder nicht?

Die Schulen der Philosophen sind sich über diese eigentliche und wichtigste aller Lebensfragen nicht einig. Zwar ist kein speculativ-philosophischer Denker um eine Antwort und deren demonstrativen Beweis verlegen. Das Ja wie das Nein findet seine Vertheidiger. Inmitten muß nothwendig und kann doch auch nothwendig nur Eines von Beiden das Wahre sein. Wer aber möchte den unfehlbaren Schiedsrichter über die so ganz abweichenden Meinungen abgeben können? Lassen demnach die verschiedenen Gedanken-systeme der Philosophie die Sache völlig zweifelhaft, gewährt darin die abstracte Wissenschaft kein positives Wissen, erheischt vielmehr die sehr practische Frage eine sichere und practisch-brauchbare Antwort; so erscheint es wohl am zuverlässigsten, wenn man sich an den schlichten Verstand, an das menschliche Gefühl, an die Grundsätze des Christenthums und an anerkannt richtige Rechtsprincipien hält, sie einzeln zu Rathe zieht und, zumal wenn sie in ihren Ergebnissen darüber, was hier hinsichtlich des menschlichen Lebens zu thun oder zu lassen sei, übereinstimmen, billig nicht weiter zweifelt, sondern dasjenige für richtig und wahr annimmt und gewissenhaft beachtet, was Gefühl, Verstand, Religion und Recht uns sagen und rathen.

Indem daher diese verschiedenen Seiten besonders in das Auge gefaßt zu werden verdienen, dürfen daneben doch auch manche andere nicht ganz unbeachtet bleiben.